



BEITRAGSKRITERIEN UND - BEDINGUNGEN

INHALT

1. Zweck.....	1
2. Grundlagen.....	1
3. Beitragsbereiche	2
3.1 Aus- und Weiterbildungskurse.....	2
Lehrlingsausbildung Forstwerte.....	2
Persönliche Aus- und Weiterbildung	2
3.2 Projekte	3
4. Schlussbemerkungen.....	4

1. ZWECK

Das vorliegende Dokument hält die Bewilligungspraxis der BHFF Kommission fest. Es soll soweit möglich Rechtssicherheit in der Bewilligungspraxis schaffen und es Aussenstehenden ermöglichen, ihre Gesuche vorzuprüfen.

2. GRUNDLAGEN

Die Beitragskriterien und -bedingungen stützen sich auf das BHFF Reglement der Berner Waldbesitzer, Anhang C der Statuten vom 27. Oktober 2017. Das vorliegende Dokument kann durch die BHFF Kommission bei Bedarf angepasst werden.



BERNER WALDBESITZER BWB PFB
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOISES

Berner Holzförderungsfonds BHFF

3. BEITRAGSBEREICHE

3.1 AUS- UND WEITERBILDUNGSKURSE

LEHRLINGSAUSBILDUNG FORSTWARTE

Der BHFF unterstützt die Lehrlingsausbildung der Ausbildungsbetriebe mit einer jährlichen Motivationsprämie pro Lernenden. Der totale Beitrag für die Finanzierung der beruflichen Grundbildung darf maximal 50 % der totalen BHFF-Einnahmen des Vorjahres (vorangegangener Jahresabschluss) betragen. Richtgrösse: 2'000 CHF/Lernenden. Der Beitrag wird vom BHFF an Lehrbetriebe mit einem gültigen Lehrvertrag für eine Lehrlingsausbildung zum Forstwart im Kanton Bern ausbezahlt.

Die Motivationsprämie wird auch an Ausbildungsbetriebe ausgerichtet, welche keine BHFF Beiträge abrechnen müssen (Forstunternehmer usw.).

PERSÖNLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Der BHFF unterstützt die persönliche berufsbezogene Aus- und Weiterbildung von Beitrag zahlenden Waldeigentümern. Kurse, die durch den Kanton subventioniert werden, erhalten normalerweise auch eine Vergünstigung vom BHFF. Kursanbieter sind eingeladen, im Voraus ein Gesuch auf Kursvergünstigung durch den BHFF zu stellen. Sie können bei der Abrechnung den Berner Kursteilnehmern ein Rückerstattungsformular beilegen. Der BHFF gewährt seine Vergünstigung wie folgt:

Pro Kurstag wird ein Pauschalbeitrag ausgerichtet. (Stand 2019: CHF 40.- je Kurstag, CHF 30.- für halbe Kurstage). Mitgliedern des BWB kann die BHFF Kommission eine zusätzliche Entschädigung ausrichten (Stand 2019: CHF 5.- je Kurstag oder halber Kurstag).

Voraussetzung ist, dass der Gesuchsteller bzw. dessen Arbeitgeber den BHFF abgerechnet hat. Als Nachweis muss mindestens der letzte Zahlungsbeleg eingereicht werden. Falls Antragssteller länger kein Holz mehr verkauft haben und deshalb keine Zahlungsbestätigung vorweisen können, muss dies per Unterschrift bestätigt werden. Mitgliederverbände des BWB können Sammelbestellungen für mehrere Kursteilnehmer einreichen. Der Regionalverband muss per Unterschrift bestätigen, dass der BHFF-Beitrag aller Gesuchsteller abgerechnet wurde. Stichproben sind möglich. Angestellte von Beitragszahlenden sind beitragsberechtigt.

Unterstützt werden Kurse, die die Kompetenzen in der Waldbewirtschaftung oder der Arbeitssicherheit (in der bisherigen Berufsqualifikation) verbessern (Quartärer Bildungsbereich).

Kurse, die zu einer höheren beruflichen Qualifikation führen, werden nicht unterstützt.

Kurse in Vorstudienpraktika werden nicht unterstützt.



3.2 PROJEKTE

Der BHFF unterstützt gemäss BHFF-Reglement Projekte in folgenden Bereichen:

- Holzvermarktung
- Betriebsberatung
- Betriebsunterstützung
- Strukturverbesserung
- Arbeitsverfahren bei der Holzernte
- Rechtliche Grundlagen
- Vorlagen, Muster und Administration
- Förderung des einheimischen Holzes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Medienarbeit
- Innovationen in Wald- und Holzwirtschaft
- Vorbeugung bei der Katastrophenbewältigung

Jedermann kann Finanzierungsbegehren für Projekte an den BHFF einreichen. Auf Projekte wird eingetreten, wenn sie folgende Voraussetzungen (i.d.R. kumuliert) erfüllen:

- Die Finanzierung für ein Projekt wurde vor Beginn des Finanzierungstatbestandes durch die BHFF Kommission behandelt.
- Das Projekt entfaltet für eine Vielzahl von Waldbesitzern einer Region bzw. des Kantons einen mess- oder kommunizierbaren Nutzen.
- Eine finanzielle Unterstützung verschafft dem Projekt keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern, die nicht in den Genuss der Beiträge kommen können.
- Das Projekt kann gegenüber einer breiten Öffentlichkeit eine positive Informations- bzw. Imagemwirkung zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft entfalten (i.d.R.)
- Das Projekt wird so dokumentiert, dass es gegenüber der Öffentlichkeit präsentiert werden kann und die Unterstützung des BHFF ersichtlich ist (Medienbericht, Communiqué usw.).
- Die Unterstützung durch den BHFF/BWB ist für die anvisierte Zielgruppe erkennbar (BHFF stellt entsprechendes Material zur Verfügung).
- Die Projektdokumentation ist vollständig und enthält folgende Bestandteile:

Beitragsgesuch (vollständig einreichen):

- Träger des Projektes (Beitragsgesuchsteller mit vollständiger Adresse)
- Beschrieb des Projektes unter Darlegung der geplanten Massnahmen und der angestrebten Wirkung (Angabe der Zielgruppe)
- Darlegung der geplanten Öffentlichkeitswirkung
- Detaillierter (Gesamt-)Kostenvoranschlag unter Darlegung der gesamten Finanzierung
- Angabe des angestrebten Finanzierungsanteils durch den BHFF



BERNER WALDBESITZER BWB PFB
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die vorliegenden Finanzierungskriterien werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Auch wenn sämtliche Kriterien erfüllt sind, besteht kein einforderbarer Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den BHFF. Sämtliche Beiträge werden durch die Kommission festgelegt und beschlossen.

- Es werden keine wiederkehrenden Beiträge gesprochen (z.B. Beiträge an Geschäftsführungskosten usw.).
- Die BHFF Kommission lehnt Gesuche ab, die dem Fonds als solchen zuwider laufen.
- Die BHFF Kommission bemüht sich, die Selbsthilfebeiträge der Berner Waldbesitzer möglichst wirkungsorientiert zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft einzusetzen. Sie kann deshalb Gesuche ablehnen, die zwar die Kriterien erfüllen, aber die finanziellen Möglichkeiten des Fonds übersteigen.
- Die BHFF Kommission behandelt keine Projekte, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind.
- Ein vorangegangener Entscheid der Kommission schafft kein Präjudiz für einen Finanzierungsanspruch zu Gunsten eines gleichartigen anderen Projekts. Jedes Projekt wird eigenständig für sich neu beurteilt.

Gesuche sind einzureichen an:

Berner Holzförderungsfonds BHFF
Halenstrasse 10
3012 Bern

Die Daten der BHFF Kommissionssitzungen werden jeweils im Internet unter www.bernerwald.ch publiziert.

26. März 2019, die BHFF Kommission

Peter Gäumann, Präsident BHFF

Lea Imola, Geschäftsführerin